

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Evangelischer Werkschulverein e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist 04769 Naundorf.
- 3) Der Gerichtsstand ist Oschatz. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig mit Nr. VR 6344 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, beginnend am 1. August eines Jahres und endend am 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Evangelische Werkschulverein e.V. mit Sitz in Naundorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der gemeinnützige Charakter geht unmittelbar aus seinem Zweck (siehe §3) hervor.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist das Betreiben der Evangelischen Werkschule Naundorf – Oberschule Naundorf als Trägerverein, der Betrieb von Unterricht, damit verbunden die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie Jugendhilfe. Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks Einrichtungen gründen und übernehmen.
- 2) Die Arbeit des Vereins wurzelt im christlichen Glauben. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden in seiner Umgebung, mit dem Kirchenbezirk, der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens an.
- 3) Aktivitäten und Einrichtungen des Vereins stehen jedermann ohne Rücksicht auf die soziale oder ethnische Herkunft offen. Aktivitäten und Einrichtungen sollen die christlichen Grundwerte erlebbar machen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- 4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 5) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
  - a) Vollmitglied: Das Vollmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
  - b) Fördermitglied. Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung und ist nur verpflichtet, beschlossene Beiträge zu zahlen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Evangelischen Werkschulverein e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- bei Verzug der Zahlung der Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr
- bei vereinsschädigendem Verhalten mit Vorstandsbeschluss

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Höhe: Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Fälligkeit: Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (1.8.) für das gesamte Schuljahr (bis 31.7.) ungeteilt und ohne Rückzahlungsanspruch bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt

- c) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, der Kassenprüfer, Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereines führen
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung auf postalischem oder elektronischem Weg. Jedes Vereinsmitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag für die Änderung/Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
  - 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.
  - 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 6) Für Änderungen der Satzung wird eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden benötigt.
  - 7) Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangt jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen.
  - 8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
  - 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.
  - 10) Eine Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis sechs weiteren Mitgliedern. Beschäftigte des evangelischen Werkschulvereines e.V. sowie Beschäftigte durch Dritte, welche ihre Tätigkeit in der Werkschule ausüben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Neuwahl kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung einen kommissarisch handelnden Vertreter berufen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßigen Bericht.
- 6) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung einer Geschäftsführung.
- 7) Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Vierteljahr statt. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist dieser beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese besetzen. Ausschüsse werden beratend tätig. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 gesetzliche Vertretung**

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

- 1) Die Auflösung des Vereines erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2) Das zum Zeitpunkt einer Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im pädagogischen Sinne zu verwenden.

### **§ 13 Logo des Vereines**

Der evangelische Werkschulverein e.V. gibt sich folgendes Logo



### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. November 2021.